

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 19 (1946)

**Heft:** 7

**Buchbesprechung:** Zeitschriften-Schau

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Krieg der Fall war und heute noch z. B. in Amerika, ist der durchschnittliche Fettgehalt der Fleischwaren, nach Abzug der Knochen, ca. 20%; für die Jahre 1943/44 müssen wir aber in der Schweiz mit ca. 10% rechnen.

Alle diese Faktoren sind zu berücksichtigen, wenn man Ernährungstabellen aufstellen oder mit andern vergleichen will.

(Bei Gemüse und Früchten gehen noch Vitamine verloren, hauptsächlich Vitamin C, desgleichen in Konserven. Diese müssen dann ersetzt werden; heute fängt man an, direkt synthetische Vitamine zuzusetzen oder Tabletten zu verabfolgen.)

Dr. Sch.

## **Ausschluss von der Dienstpflicht**

von Hptm. O. Schönmann, Basel

Nach Art. 18 der Militärorganisation sind Offiziere und Unteroffiziere, die unter Vormundschaft gestellt sind, in Konkurs fallen oder fruchtlos ausgepfändet werden, von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen. Für die Dauer des Aktivdienstes hat der Bundesrat die Bestimmung am 22. September 1939 dahin abgeändert, dass gemäss MO. Art. 18 von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossene Offiziere und Unteroffiziere auf ihr Gesuch zur Leistung von Aktivdienst zuzulassen waren, wenn Charakter und Lebensführung es rechtfertigten.

Durch Bundesratsbeschluss vom 12. März 1946 wird nun der Beschluss vom 22. September 1939 wieder aufgehoben und zugleich bestimmt, dass Wehrmänner, die gestützt auf diesen Bundesratsbeschluss zur Leistung des Aktivdienstes zugelassen waren, weiterhin ihre persönliche Dienstpflicht zu erfüllen haben, sofern sie nicht infolge neuer und seit Inkrafttreten dieses Beschlusses (30. März 1946) eingetretener Tatsachen gestützt auf MO. Art. 18 von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen werden müssen.

## **Zeitschriften-Schau**

### **28. Delegiertenversammlung der Section Romande.**

Die Nr. 206 des „Fourrier Suisse“ vom Mai-Juni 1946 enthält einen ausführlichen Bericht über die 28. Delegiertenversammlung der Section Romande vom 11./12. Mai 1946 in Fribourg. Wir entnehmen diesem Bericht und dem ebenfalls veröffentlichten Protokoll der Delegiertenversammlung folgende Äusserungen:

Die Rechnungsrevisoren stellen fest, dass eine allzu grosse Zahl der Mitglieder mit der Entrichtung der Beiträge noch im Verzug ist. Das Vermögen der Sektion beläuft sich per 30. April 1946 auf Fr. 925.15 und weist gegenüber dem Vorjahr einen kleinen Rückschlag auf. Der Mitgliederbestand hat sich bei 81 Austritten und 33 Neueintritten auf 916 Mitglieder ermässigt, wovon 14 Ehrenmitglieder, 150 Gründungs- und Freimitglieder, 658 Mitglieder der Kategorie I, 86 der Kategorie II und 8 der Kategorie III. — Major Béguelin wurde beauftragt, die Frage der Vereinfachung der Militär-Komptabilität zu prüfen. Er fordert die Mitglieder der Sektion auf, ihm hierbei behilflich zu sein. Auch wir

würden es begrüßen, aus unserm Leserkreis Anregungen zu dieser aktuellen Frage zu erhalten.

Die Redaktion des „Fourier Suisse“ stellt mit Vergnügen eine engere Zusammenarbeit mit uns fest. Oblt. Aubert ist von der Redaktion zurückgetreten und durch Fourier Maurice Robert, Lausanne, ersetzt worden. — Der Vorstand stellt fest, dass eine Anfrage an des EMD. über das künftige Schicksal der Fouriergehilfen vom 8. September 1945 und vom April 1946 ohne Antwort blieb. Ferner bedauert er, dass für das Pistolenschiessen am Vortag der Versammlung keine Munition bewilligt worden ist, während für das „Meitli-schiessen“ in Schüpfheim am gleichen Tage genügend Munition vorhanden war. Er hat an das EMD. eine entsprechende Adresse gerichtet.

### **Tagung der Schweiz. Unteroffiziere.**

Der „Schweizer Soldat“ vom 7. Juni 1946 enthält einen ausführlichen Bericht über die Delegiertenversammlung des SUOV. vom 25./26. Mai in Sursee. Der bisherige verdiente Zentralpräsident, Adj. Uof. Erwin Cuoni, Luzern, trat nach 2 Amtsdauern von je 4 Jahren zurück und erhielt die Ehrenmitgliedschaft des Verbandes. An seiner Stelle wurde zum neuen Zentralpräsidenten Wm. Jules Faure, Lausanne, gewählt. Dem neuen Zentralvorstand gehört auch ein Fourier, Fourier Cadelin Paul, Section Val-de-Ruz an. Die Tagung beschloss, 1948 in St. Gallen wieder Schweizerische Unteroffizierstage durchzuführen. Diese werden damit zwischen dem Eidg. Turnfest von 1947 und dem Eidg. Schützenfest von 1949 liegen. Die Vorschriften für die Durchführung von lokalen und regionalen Veranstaltungen stiessen nicht auf der ganzen Linie auf grosse Gegenliebe. Sie wurden zu blossen „Wegleitungen des Zentralvorstandes“ degradiert, womit föderalistischen Tendenzen zum Durchbruch verholfen wurde.

### **Leihweise Abgabe von Karabinern Mod. 31 an höhere Unteroffiziere.**

In einer Verfügung des EMD vom 25. Oktober 1943 ist die Abgabe von Leihwaffen geregelt worden. Danach erhalten die höheren Unteroffiziere das Langgewehr 11 oder 96/11. Der Karabiner Mod. 31 wird vorläufig leihweise nur an Offiziere abgegeben.

Wie dem „Schweizer Soldat“ Nr. 36 vom 10. Mai 1946 zu entnehmen ist, hat der Zentralvorstand des SUOV schon am 21. Februar 1944 eine Anfrage an das EMD gerichtet, ob nicht die Möglichkeit bestehe, den neuen Karabiner auch an höhere Unteroffiziere als Leihwaffe abzugeben. Die Antwort wurde negativ entschieden. Das Zentralsekretariat wandte sich am 18. April 1946 erneut an den Herrn Ausbildungschef mit der Bitte, abklären lassen zu wollen, ob sich in dieser Angelegenheit die Situation gegenüber 1944 geändert habe. Die Antwort vom 30. April 1946 lautete:

„Erhebungen in fraglicher Sache haben ergeben, dass die vorhandene Karabinerreserve für die Umbewaffnung der Ter. Bat. und der Ter. Str. Pol. reserviert bleiben muss, und dass somit die von Ihnen gewünschte leihweise Abgabe von Karabinern an die höhern Unteroffiziere leider noch nicht möglich ist.“